

# RS Vwgh 2018/12/27 Ra 2018/21/0256

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.12.2018

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §46 Abs1

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):Ra 2019/21/0030

## Rechtssatz

Ein beruflicher rechtskundiger Parteienvertreter hat sich bei der Übermittlung von Eingaben (insbesondere) im elektronischen Weg zu vergewissern, ob die Übertragung erfolgreich durchgeführt wurde. Die dazu in der Rechtsprechung entwickelten Leitlinien, die allgemein dem Umstand Rechnung tragen, dass die Sendung von Eingaben im elektronischen Wege fehleranfällig ist, lassen sich auch auf die Übermittlung von Eingaben im Web-ERV übertragen (vgl. VwGH 30.8.2018, Ra 2018/21/0054).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018210256.L01

## Im RIS seit

16.07.2019

## Zuletzt aktualisiert am

16.07.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)